

Pa. 7. 2.

(2)(12)

Eines Hochwürdigem
Hohm-Capituls
zu Brandenburg

Neue
NOTIFICA-
TION,

Die beständige Einrichtung
betreffend, welche von Demselben zur
Aufnahme des Adlichen COLLEGIII alhier
beliebet und bestätigt worden
ist.

BRANDENBURG,
Gedruckt bey Christian Hallen, Königl. Preussif. privil. Buchdr.
1727.



Einige Stunden
Adm. - m. d. C.
in d. d. d. d. d.

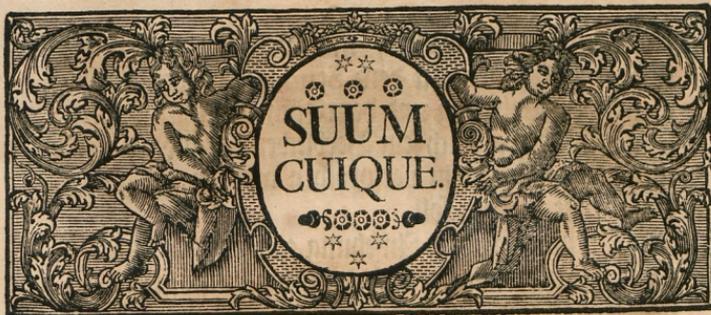
Beitrag

NOTITIA
TION

Sie beständige
beständig, welche von
beständig des beständig
beständig und beständig
beständig

Geacht im
1771





 In Hochwürdiges Dohn Capitul hat albereit in denen vor einigen Jahren herausgegebenen Nachrichten die gute Absicht an den Tag gelegt, welche dasselbe beständig heget, die Einrichtung auf dem hiesigem Adeltichen Collegio dergestalt zu machen, daß die Adeltiche Jugend daselbst in Sitten, Wissenschaften und Übungen, zur Ehre Gottes, zum Dienst Seiner Königlichen Majestät und des Vater-Landes, sicher und wohl unterwiesen, auch überall gebührend angeführet werden möchte; wie solches aus denen 1706. zu erst herausgegebenen, und nachher 1712. und 1722. erneuerten Intimationen zu ersehen ist. Insonderheit wird bezugende abermahl revidirte Nach-
richt

richt gnugsam erweisen, mit was für Kosten die erforderte Anstalten zu dem Studiren, denen Exercitiis, der Wohnung und dem Tisch gemachet worden seyn; Wobey es auch sein Verbleiben beständig haben, und das, was darin versprochen worden ist, genau observiret werden soll.

Ob nun zwar in Ansehung einiger unvermeidlichen Veränderungen, und damit verknüpffte gewissen Vacanzen, zu weilen verursacht worden ist, daß eines Hochwürdigem Dohm-Capituls gutem Vorhaben nicht allezeit so vollkommen ein Genüge hat geschehen können, als dasselbe wohl gewünschet, und gerne gesehen hätte; so ist dennoch das Werk niemahls in solchen Stand gerathen, wie einige es sich aus Mangel unpartheischer Nachricht, und hinlänglicher Untersuchung nach denen ungegründeten Beschuldigungen der Ubelgesinneten vielleicht vorgestellt haben, daß nemlich die Eltern und Vormünder Ursach hätten, denenselben Glauben zu geben, und ihre Kinder und Pflegbefohlene mit einigem Mißtrauen hieher zu senden. Ein Hochwürdiges Dohm-Capitul findet derowegen unnöthig, diesen Einwürffen hier zu begegnen; sondern will in der Hoffnung, daß **GOZ** seine Ehre, vermittelst hiesiger dahin abzieldenden wohlgemeinten Anstalten, selbst werde befördern helfen, nur von dem ickigen Zustande, und der verbesserten Einrichtung des Adlichen Collegii hiermit eine kurze Nachricht ertheilen.

Es haben nemlich I.) Seine Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster König und Herr,
Dero

② ① ②

Dero allergnädigste Approbation dieses Collegii darin bezeuget, daß Sie die Märktische Adeltiche Jugend auf demselben erzogen wissen, und denenjenigen die künfftig mit Gottes Hülffe, zu Dero und des Landes Diensten im Studiren alhier zubereitet seyn werden, für anderen zur Beforderung Hoffnung machen wollen.

Nächst dem ist 2.) Von Seiner Königlich Majestät Dero hochlöblichen Märktischen Ständen allergnädigst und nachdrücklich recommendiret worden, sich dieser Sachen mit anzunehmen, und so wohl der Schulen Einrichtung, als der gemachten Anstalten Ausführung zu untersuchen. Man heget auch zu denenselben das veste Vertrauen, Sie werden sich dieser Sachen ohn Beschwerde unterziehen; mit gutem Rath dem Capitul beytreten, und was zu tüchtiger Aufziehung des Adels abzielet, und wohlmeinend angefangen ist, unterstützen und befördern helfen; wünschet anbey, daß zu diesem Ende wenigstens alle Jahr einmahl von wohlgedachten Ständen jemand anhero deputiret werden möchte, der denen gewöhnlichen Examinibus mit beywohnen, und wie über alles und jedes genau gehalten werde, Wissenschaft einziehen könne.

3.) Ist das Collegium nicht allein mit tüchtigen und treuen Præceptoribus zulänglich versorget, und die Stelle des Mathematici mit einem geschickten Manne besetzt; sondern auch nach Absterben des ehmaligen Directoris, Herrn M. Andreas Nesecken, dem Collegio Heinrich Julius Delschläger, als

Director vorgesezet worden, der auf der Universität zu Halle schon vordem einige Zeit her Gelegenheit gehabt hat, unterschiedene von Adel im Jure und andern einem Edelmann nöthigen Wissenschaften zu unterweisen, und nechst göttlicher Hülffe sein Bestes zum Aufnehmen der Jugend beytragen wird.

Wie Er zu noch besserer und öfterer Abhandlung der erfordernten Materien die Arbeit derer hieselbst Studirenden einzurichten abermahl vorgeschlagen, und auch Sachen, so vormahls alhier nicht dociret worden sind, gleichwohl vor einen von Adel in Zeiten besorget und angeleget werden müssen, zu lehren übernommen habe; solches zeigt das beygedruckte erneuerte Verzeichniß mit mehrern. Diese Einrichtung hat ein Hochwürdiges Dohm-Capitul auch abermahl völlig approbiret, authorisiret und bekräftiget, damit derselben von Lehrenden und Lernenden genau nachgelebet, und sie künfftig sorgfältig beobachtet werden möge. Die Absicht solcher approbirten Verfassung gehet dahin, daß die alhier befindliche Adelige Jugend, nebst ordentlicher und gründlicher Schul-Arbeit, auch zu denen künfftigen Academischen Studiis zubereitet, und die Kosten so wohl, als auch insonderheit die edele Zeit ersparet werden möge, welche anfänglich auf Universitäten deshalb ohne Nutzen hinzugehen pflegen, weil die jungen Leute noch gar keinen Vorschmack von denen Materien haben, die daselbst abgehandelt werden, und nicht wissen, wie sie die Arbeit recht angreifen sollen, folglich aber wenigstens ein Jahr in denen Collegiis herum

herum irren, ehe sie Vortheil davon haben können. Der ickige Director wird also nicht nur den Weg zu denen Universitäten ferner bereiten und erleichtern; sondern auch, wie Er bisher gethan hat, denen von hier künftig dahin abreisenden besondere Unterweisung mit geben, wie sie daselbst ihren Fleiß anwenden, die Zeit nützlich einrichten und gebrauchen sollen. Unter die übrigen Præceptores aber sind die Lectiones in humanioribus und der Latinität dergestalt vertheilet, daß die Edel-Leute mit Nutzen und Grunde aus einer Classe in die andere treten, und die nöthige Fundamenta überall legen können.

4.) Hat ein Hochwürdiges Dohm-Capitul in Erwägung gezogen, daß das Zeichnen zu denen einem von Adel anständigen Wissenschaften und Geschicklichkeiten mit gehöre. Deswegen ist es bedacht gewesen, diese Übung auf einen ordentlichen, beständigen und wohlfeilern Fuß zu setzen. Denn ausserdem daß die Unterweisung im Zeichnen bisher jährlich über 16. Thaler zu stehen gekommen, und als eine ausserordentliche Arbeit von denen Scholaren nach Belieben, folglich aber öfters ohne Nutzen getrieben worden ist; so hat bey der bisherigen Einrichtung dieses Exercitium nicht so, wie es eigentlich vorgenommen werden muß, angeordnet werden können. Damit nun der obgedachte Zweck künftig erreicht werde, so hat ein Hochwürdiges Dohm-Capitul mit dem bisherigen Herrn Zeichen-Meister sich dahin verglichen, daß ein jeder derer Anwesenden von Adel bey ihm, als einem ordentlichen Vorgesetzten, sich unterweisen

③ ③ ③

weisen lassen; er aber jährlich nicht mehr als 5. Thaler von einem jeden, als ein ordentliches Gehalt empfangen, und die Unterweisung in denen Stunden, die sonst dazu angewendet worden sind, dergestalt einrichten solle, daß die Scholaren den Nutzen davon in der Architectur, Blafon, Oeconomie und künfftig auf Reisen haben können.

Und weil auch 5.) Von einigen hat wollen eingewendet werden, als wenn einige Lectiones zu lange dauerten; so ist auch diesem Einwurff, laut der deshalb veränderten Ordnung der Arbeit begegnet worden.

Letztlich und 6.) Werden künfftig auch wöchentlich einige Stunden zum Unterricht in der Physic angewendet werden.

Ein Hochwürdiges Dohm-Capitel zweiffelt bey diesen Umständen nicht, der höchste GÖZ werde die gemachte Einrichtung segnen; und da überhaupt, was zum Nutzen der jungen Edel-Leute, die sich ictzo hier befinden, und künfftig hieher kommen möchten, nunmehr herbeygeschaffet ist, sich niemand gereuen lassen, seine Kinder studirens halber hieher zu senden. Alle Eltern und Vormünder können versichert seyn, daß ein Hochwürdiges Dohm-Capitul jederzeit in der That mehr beytragen und leisten werde, als es alhier weitläufftig zu versprechen nöthig findet. Burg Brandenburg, den 1. Novembr. 1727.

Ordnung

Ordnung,

Auf was für Art und Weise die Stunden auf dem Adeltichen Collegio zu Brandenburg nützlich anzuwenden, und mit denen erforderlichen Lectionen, Unterweisungen und Übungen, täglich also besetzt worden sind, daß die Materien, welche in jedweder Stunde in denen unterschiedenen Classen abgehandelt werden, eine Uebereinstimmung mit einander haben, und in denen unteren Classen allezeit eine Zubereitung zu den obersten vorhergehe.

Zu der I. Classe

Von 7-8. wird Montags, Dienstags, Mittwochs und Frentags, die Theologie nach des Hunnii seinem Compendio gelehret. Sonnabends aber werden die alhier herausgegebene Anfangs-Gründe der Moral und des Rechts der Natur erklärt. Des Donnerstags gehen die Scholaren bis 9. Uhr in die Kirche.

Zu der II. Classe

werden nebst dem Catechismo Lutheri und dessen Erklärung die Grund-Sätze der Theologie mit denen zum Beweis dienenden Schrift-Stellen vorgetragen, erläutert, und dem Gedächtniß durch fleißiges Lesen und Nachschlagen einverleibet.

Die Reformirten treiben indes den Heidelbergischen Catechismum, und was nach deren Capacität etwan von dem dazu besonders bestellten Reformirten Hn. Docenten vor ein Theologischer Tractat möchte erwöhlet werden.

Zu der I. Classe

Von 8-9. dociret der Director jährlich einmahl das jus naturæ nach Anführung des Herrn Puffendorffs de officio hominis & civis, und eine Helffte der Institutionen nach Anleitung des Textes oder eines tüchtigen Compendii und zwar auf folgende Weise:

C

Die

Die Institutiones erstlich angehend, so erklären solche die Zuhörer denen Worten nach, und der Docent zeigt nachher bey einem jeden Titel die Gründe des Rechts der Natur, nebst der Historie der vorhabenden Materie; erläutert diese mit Casibus und Exempeln kürzlich, und bemercket die vorkommenden terminos technicos. Das jus naturæ aber hiernächst betreffend, so werden nach ebenmäßiger geschehener Erklärung der Wörter die vorkommenden Materien mit sichern und zu künftigen Gebrauch dienlichen Gründen bestärket, und mit Exempeln aus der alten und neuen Historie deutlich gemachet.

In der II. Classe

wird in dieser Zeit, Montags, Dienstags, Freytags und Sonnabends der Julius Caesar, oder ein ander guter classischer Autor erkläret, und dabey mit auf die vorkommende Realien, auf Syntaxin und die zierlichen Redens-Arten gesehen. Des Mittwochs werden in dieser Stunde Lateinische Zeitungen vorgenommen, damit die Lateinischen Zeitungs-Termini erlernet, und bey Imitationen oder sonst wider angebracht und gebraucht werden können.

Die III. Classe

tractiret in dieser Stunde den Cornelium Nepotem, also, daß die Construction ordentlich gewiesen, die schweren Redens-Arten aufgelöset, die Phrasen und Vocabula gefragt, die Regeln der Grammatic fleißig aufgeschlagen, und die Theile derselben beständig wiederholet werden; Und wenn sich einige finden möchten, die in dieser Classe nicht mit fort kommen könnten, so wird in Ansehung der Latinität, noch eine Classe in dieser Stunde abgefondert, darinnen die Anfangs-Gründe der Lateinischen Sprache bengebracht werden.

In der I. Classe

Von 9. 10. erkläret der Director die Vniversal- oder die Reichs-Historie; diese nach des Herrn Schmausens Compendio, so daß die principia juris publici an gehörigen Orten mit angeführet, und die dahin gehörende Umstände und Veränderungen besonders bemercket werden; Jene aber, nach einem eigenen dazu verfertigten Entwurff, darin die in histo-

historia politica, ecclesiastica und literaria von Anfang der Welt bis auf Christi Geburt, und von da in einem jeden Seculo bis auf gegenwärtige Zeiten merckwürdige Haupt-Umstände zusamen getragen worden sind. Der Director wird bey Erklärung der Historie die Chronologische und Genealogische Umstände zugleich mit bemerken, und in dem seinen Programmatibus künfftig, so Gott will, alle Jahr beyzufügenden Catalogo Lectionum allemahl anzeigen, wie weit Er und seine Collegen mit dieser und anderer Arbeit gekommen seyn.

In der II. Classe

wird in dieser Stunde drey-mahl in der Wochen die Vniversal-Historie, und zweymahl ein Stück aus der Special-Historie, nach Anleitung des Herrn Hüblers vorgetragen.

In der III. Classe

tractiren, so oft es nöthig gefunden wird, die Anfänger der Historie in dieser Stunde auch die Anfangs-Gründe der Vniversal- und derer Special-Historien, nach dem Xten Theil des vorermeldeten Autoris.

In der I. Classe

Don 10. II. dociret der Director, Montags, Dienstags, Donnerstags, Frentags und Sonnabends die teutsche Sprache, wie sie wohl geredet und geschrieben werden soll; Daben Er denn insonderheit auf die Stellung eines guten Briefes, und die einem von Adel vorkommende Huldigungs- Gesandtschafts- Belehnungs- Einholungs- Trauer- und andere feyerliche Reden halten; nach dem Exempel derer Reden grosser Minister und Herren zur Imitation anweisen; allerhand gedruckte und ungedruckte teutsche Current-Briefe lesen; die Fehler und Vortheile derselben zeigen; auf das Decorum der Briefe, die Titulatur und den so genannten stylum curiae Acht haben; auch wöchentlich wenigstens eine Stunde zum Unterricht in denen nöthigsten Stücken der Oratorie und Rhetoric anwenden wird. Damit denen Scholaren auch das bey denen feyerlichen Reden anständige Verhalten gewiesen werden könne, so sollen einige von ihnen ausgearbeitete Reden alle Monath bey dem

dem Anfang desselben, in Gegenwart derer Vorgesetzten, des Sonnabends gehalten werden.

Mittwochs dictiret Director der I. und II. Classe in dieser Stunde in alphabetischer Ordnung die vornehmsten terminos technicos der ganzen Jurisprudenz, und erläu- tert dieselben mit Casibus und Exempeln, damit zu dem künftigen academischen ganzen studio juris der Weg er- leichtert, und die Zeit gewonnen werden möge, welche auf Universitäten vergehet, ehe man solche terminos in denen Collegiis verstehen lernet.

In der II. Classe

wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Frentags in dieser Stunde von dem Hn. Mathematico die Physic gelehret, und mit experimenten erläutert. Die Scholären der I. und II. Classe wechseln in dieser und der vorgedach- ten Arbeit wöchentlich ab. Mittwochs aber hören beyde die vorerwehnte Erklärung der Terminorum mit an.

In der III. Classe

wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Frentags diese Stunde in der Calligraphie unterwiesen. Mittwochs und Sonnabends aber werden die Anfangs-Gründe der Oratorie und Rhetoric tractiret.

In der I. Classe

Bon 2/3. dociret der Director ein Jahr um das andere von Ostern bis Michaelis, nach seinen dazu gefertigten Säßen, die Logic oder die Brandenburgische und eine andere Special- Historie. Von Michaelis aber, bis wieder zu Ostern, entweder die Blason, nach Herr M. Caspar Gottschlings Anfangs-Gründen, oder das jus publicum, nach des Hn. Brunnemanns elementis; Da Er denn bey der Logic sich nach dem Zweck, den ein Edelmann in dieser Wissen- schafft haben soll, richten; bey der Special-Historie aber die Wapen eines jeden Hauses, ob sie de vrai domaine, de memoire, de pretension d'expectance, und so weiter sind, erklären; dabey die Historie der Länder, wie sie von einem Hause an das andere gekommen sind, kürzlich ab- handeln; und bey dem jure publico die Reichs-Historie mit wiederholen, auch so oft es die Fähigkeit der Zuhörer zu

zu lassen will, in seinen über das jus publicum bisher gehaltenen Disputationibus fortfahren wird.

Die II. Classe

tractiret in dieser Stunde die Geographie und Genealogie dergestalt, daß denen Scholaren nicht nur von denen Carten überhaupt, sondern auch von denen Reichen und Ländern insbesondere ein hinlänglicher Begriff gemacht wird, und bey einem jeden vornehmlich die neuere Genealogie nebst denen Antiquitäten und andern hieher gehörigen Merckwürdigkeiten erörtert werden.

In der III. Classe

wird, so oft es die Noth erfordert, in der Geographie und neuesten Genealogie der Grund geleyet.

In der I. Classe

Von 3⁴. werden wöchentlich zweymahl die Episteln, orationes oder officia Ciceronis, der Curtius oder andere lateinische Autores nach einander erkläret; auch dabey mit auf die Zierlichkeit der Sprache und Syntaxin gesehen. In der übrigen Zeit aber werden die von denen Scholaren ausgearbeitete lateinische Briefe und Reden corrigiret.

In der II. Classe

wird Montags und Dienstags der Justinus erkläret, Donnerstags die Grammatic in ihrer Ordnung nach einander wiederholet, und Frentags eine Übung im lateinischen Stylo vorgenommen.

Die III. Classe

machtet Imitationes und Exempel nach dem Cornelio und denen Regeln der Grammatic, die dabey fleißig aufgeschlagen, und nebst der Profodie ausgeleyet werden.

In der I. Classe

Von 4⁵. dociret der Director Montags die Moral oder Politique, nach Anleitung eines Französichen Autoris, da Er denn nicht allein auf die Materie selbst, sondern auch auf die Übung des Französichen sehen wird. Dienstags und Donnerstages werden Französische Briefe geschrieben. Frentags erkläret der Director die Französichen Zeitungen

D

der

bergestalt, daß nicht nur die darin vorkommende Termini und Historischen, Ceremonialischen, Politischen und andere Umstände erörtert und erläutert; sondern auch die Veränderungen in der Genealogie und Geographie gewiesen, und die Zuhörer angeführet werden, die aus den Gazetten erhellende neue Historie selbst anzumercken, und in eigenen Manuscripten zu continuiren.

Die II. Classe

hat in dieser Stunde Mathesin, und es werden denen Anfängern des Montags und Donnerstags in der Arithmetie die 4. Species in benannten und unbenannten Zahlen, nebst deren Application, so wohl im gemeinen Leben als auch in der Mathematic gewiesen. Des Dienstags und Frentags aber müssen dieselbe im Winter die Definitiones der Geometrie, und alle 14. Tage die vornehmsten Linien des Globi kennen lernen; im Sommer aber die Figuren der Longimetrie und Planimetrie zeichnen.

Die III. Classe

wird in denen Anfangs-Gründen der Rechen-Kunst unterwiesen.

Die übrigen tanzen.

Die I. Classe

Von 5:6. hat Mathesin, und es werden des Montags und Donnerstags Exempel in Extractione Radicis Quadratae und Cubicae gemacht, und die Decimal-Rechnung zu Ausrechnung derer Geometrischen Figuren gezeigt. Des Dienstags und Frentags in der Planimetrie und Stereometrie die Flächen und Körper gezeichnet und ausgerechnet, wie auch die Reguln der Geometrie durch Figuren demonstriret. Im Sommer aber wird Ihnen nebst der letzten Classe, alle Woche einmahl auf dem Felde Praxis Geometriae gewiesen, und in der folgenden Stunde, wie sie solches auf das Papier tragen, und den Inhalt eines Feldes an Morgen-Zahlen und Quadrat-Ruthen berechnen müssen.

Die II. Classe

Tanzet.

Die

Die III. Classe
hat Frantzösiſch.

Die IV. Classe
auch Frantzösiſch mit denen Anfängern.

Die I. Classe
Tanzet.

Die II. Classe
Frantzösiſch.

Die III. Classe

hat Mathesiſ und es wird des Montags und Donnerstags die Regula de tri directa, inverſa, Compoſita, ſocietatis &c. gezeigt. Dienſtags und Frentags werden im Winter die vornehmſten Problemata des Euclidis demonſtriret, und die Regeln der Artillerie, Fortification und Architecturae civilis, erkläret; Im Sommer aber die Zeichnungen davon gemacht, und alle Woche einmahl mit der andern Classe das Feld zu meſſen, und eine Beſtung von dem Papier auf dem Felde abzufuchen, gewieſen.

Die IV. Classe
Frantzösiſch mit denen Anfängern.

Dieſe Mathematiche, Frantzösiſche und Tanz-Stunden ſind ſo vertheilet, daß ein jeder von denen Scholaren eine zur Mathematic, eine zum Frantzösiſchen, und eine zum Tanzen hat, ausgenommen, daß denen, die in der Frantzösiſchen Sprache noch zurück ſind, wöchentlich von denen 4. Tanz-Stunden noch zwei zur Erlernung gedachter Sprache dazu gegeben werden.

In Anſehung der Mathematic werden die Zeichnungen und practiſchen Übungen im Sommer, die Anweiſung aber zu denen Principiis im Winter vorgenommen.

Das Zeichnen wird Mittwoch und Sonnabends Nachmittag, und täglich von 11. bis 12. auch von 1. bis 2. nach der deſhalb gemachten beſondern Ordnung und classification getrieben.

Das Fechten wird von 11. bis 12. denenjenigen ge-
wiesen, die zu der Zeit nicht Zeichnen und dieses Exerci-
tium treiben sollen und können.

Die Music zu üben ist in denen übrigen Frey-
Stunden erlaubt.

Ein jeder Docent wendet hauptsächlich die letzte
Viertel-Stunde seiner Lektion, darinnen er lehret, an
die Wiederholung desjenigen, was er gelehret hat, und
sänget die folgende Stunde auch wieder mit repetiren
des kurz vorhergehenden an; damit das so nöthige
repetiren, welches von denen jungen Herren selbst nicht
accurat geschiehet, erhalten werde. Auf solche Weise
nun wird eigentlich nur die Helffte der Zeit mit dociren
zugebracht, und folglich fällt die Beschwerde weg, als
wenn die Scholaren mit allzuvieler Arbeit überhäuffet
wären.

Zu obigem Ende wird auch ein jeder Docent in sei-
ner Stunde allemahl bey dem Anfange eines neuen
Monaths die ganze Stunde über eine Wiederholung
alles desjenigen anstellen, was im verwichenen Monath
abgehandelt worden ist; und ein Hochwürdiges Dohm-
Capitul will alle halbe Jahr ein Examen generale, und
jährlich einen Actum halten lassen, damit der mit denen
Scholaren abgezielte Nutzen noch sicherer erreichtet wer-
den könne.

Endlich stehet die auf dem Collegio angelegte Biblio-
thec, welche bereits aus einer ziemlichen Anzahl guter
und zu dem hiesigen Zweck dienender Bücher bestehet,
denenjenigen Scholaren offen, welche Lust und Verstand
haben, etwas vor sich zu lesen, und sich deshalb gehö-
rigen Orts melden, die Bücher auch ordentlich und
sauber wieder zurück geben.

Abermahl

Abermahl
RENOVIRETE
INTIMATION
und Nachricht,

Von denen Anstalten bey dem auf der
Burg bey Brandenburg angelegten
Ritter - COLLEGIO.



Nachdem ein Hochwürdiges
Dohm-Capitul zu Brandenburg,
in Erwegung, wie so gar viel an
Erziehung Adeliccher Jugend ge-
legen ist, eine Ritter-Schule auf
hiesiger Burg mit allergnädigster
Bewilligung Seiner Königlichen
Majestät angeleget hat; so ist
dieses zum gemeinen Besten abzielende Vorhaben, bereits
vor einigen Jahren durch einige in Druck gegebene Inti-
mationen bekant gemacht, und darin nicht nur die Be-
wegungs-Ursachen angeführet; sondern auch von der
ganzen Veranstaltung einiger Bericht ertheilert worden.
Da nun die Exemplaria abermahl alle distrahiret sind,
so hat man vor nöthig erachtet, denenjenigen, so von der
Erziehung und Information der hiesigen Adelicchen Ju-
gend gerne gründlich unterrichtet seyn möchten, eine neue
Nachricht zu geben, und die ehemahls gedruckte Intima-
tionnes hierdurch zu erneuern.

I. Wie nun eines Hochwürdigen Dohm-Capituls
beständige Intention dahin gehet, daß man bey diesem
Collegio denen Mängeln anderer Schulen abhelffen,
und

Des Capis-
tuls Absicht.

und zu einer sichern Auferziehung in Wissenschaften und Sitten, die ein Edelmann ohnentbehrlich haben muß, zulängliche Anstalt machen; am meisten aber die Sache also einrichten möge, daß wenn einer von Adel, entweder bey dem studiren nicht fort kommen könnte, oder aus andern Umständen eine andere Lebens-Art ergreifen müste, er jedoch wenigstens was er im Kriege oder sonst als ein Edelmann nöthig hat, erlernt haben, und zu seinem bessern Fortkommen gebrauchen könne: So hat Capitulum die Sache bey hiesigem Collegio hauptsächlich darauf einrichten lassen, daß alle Edel-Leute ohne Unterscheid nebst einem rechtschaffenen Grunde im Christenthum, und einer reinlichen Hand im Schreiben, eine Fertigkeit ihre und anderer Leute Gedanken förmlich zu Papier zu bringen gewinnen; dabey fertig rechnen lernen; auch in Mathesi, Historia, Geographia, und der zum besten der Oeconomie mit abzielenden Physic tüchtige und nützliche Fundamente erlangen möchten; Diejenigen aber, so sich dem Studiren hauptsächlich gewiehmeth haben, alhier dazu angeführet, und zu Universitäten zubereitet werden sollen. Dahero denn

2. Was die Studia selbst anlanget, Capitulum solche Docentes erwählet hat, von denen man versichert ist, daß sie nicht allein mit nöthigen Wissenschaften und Schul-Gaben versehen seyn, sondern auch ihren Scholaren mit gutem Wandel vorgehen, und ihnen zu einer löblichen Nachfolge und guter Conduite Anleitung geben. Von diesen werden die Scholaren vornemlich zur Pietät angehalten, und im Christenthum, der Moral, JurNaturæ, Publico & Civili, Politica, Historia, Oratoria, Logica, Genealogia, Geographia, Heraldica, Mathesi, Physica, Lateinischer, Teutscher und Französicher Sprache, ohne unnöthige Weitläufigkeit, deutlich und zulänglich nach eines jeden Absicht und Capacität informiret; wie solches das von einem Hochwürdigen Dohm-Capitul approbirte und beigefügte Verzeichniß der Lectionen ausweist. Wobey nur noch mit wenigen erinnert wird, daß diejenigen, so Reformirter Religion seyn, im Christen-

Wissens-
schaften.

Christenthum und der Theologie von einem hiesigen darzu erwählten Reformirten Prediger oder Studioso unterrichtet werden.

3. Wird die Schul-Arbeit täglich mit Bethen und Singen angefangen, dabey allemahl ein Capitel aus der Bibel gelesen, ein jeder wie er es zu seinem Nutzen anwenden soll, angewiesen; auch ein jeglicher Tag auf solche Art beschlossen.

Tägliche Arbeit.

Hiernechst kommen die Scholaren alle Sonn- und Fest-Tage in einem Auditorio vor der Predigt zusammen; daselbst werden sie von dem Directore in Beyseyn der andern Praeceptoren, nebst gewöhnlichem Gebeth, zu erbaulicher Anhörung der Predigt angemahnet, und darauf in die Kirche geführt. Nach vollendetem Gottes-Dienst werden die Predigten wiederholet, und ein jeder gefragt, was er daraus behalten habe.

Da auch denen Scholaren des Sonn- und Fest-Tages vor 4. Uhr auszugehen nicht erlaubt ist; so werden sie indessen von dem Praeceptore, der die Inspection hat, auf ihren Stuben besucht, und wie sie die Sonn- und Fest-Tage Gott-gefällig begehren sollen, angeführet.

Von Sprachen wird nebst der Lateinischen und Deutschen auch die Französische getrieben, weil diese drey Sprachen, nach denen heutigen Umständen, die aller-nöthigsten, und einem jungen Edelmann zu einer seinem künftigen Stande gemässen Lebens-Art unentbehrlich seyn. In der Französischen Sprache werden zweene, auch nach erfodern des zunehmenden Numeri mehr Sprach-Meister gehalten, welche ihre Scholaren nach einer gewissen gemachten Ordnung in unterschiedenen Classen und Stunden unterrichten, damit weder die Anfänger, noch die andern, so in dieser Sprache bereits etwas gethan haben, versäumet werden.

4. Damit nun aber so wohl das Capitul, als auch, da es beliebig ist, der hier studirenden Edel-Leute Eltern und Vormünder, entweder selbst oder durch andere erfahren mögen, wie ihre Kinder in Wissenschaften, Spra-

hen und Exercitiis zunehmen; so wird nicht nur Monathlich in allen Classen examiniret; sondern auch um Michaelis und Ostern ein General-Examen, auch jährlich ein Actus oratorius gehalten, und gezeigt, wie ein jeder in Wissenschaften und Exercitiis zugenommen habe.

5. Von Exercitiis wird ordinair nur das Tanzen getrieben, weil man dadurch zu einer geschickten Stellung des Leibes geführet wird. Es ist auch einigen, die disposition und Erlaubniß von denen Ihrigen dazu haben, vergönnet, sich im Fechten unterrichten zu lassen, welches jedoch à part bezahlet wird. Das Reiten bleibet noch zur Zeit ausgesetzet, weil es nicht allein sehr kostbahr, sondern auch mit dem Studiren nicht wohl zu vereinigen ist; Ueberdem ein jeder, so es dereinst nöthig haben dürfte, wenn er im Studiren, als worauf es doch alhier eigentlich ankommt, einen tüchtigen Grund geleyet hat, zeitig genug auf Universitäten und Ritter-Academien solches mit mehrer Bequemlichkeit wird erlernen können.

6. Und weil die studirende Jugend auch so muß erzogen werden, daß nebst denen Information-Stunden ihnen einige Zeit zu ihrer Recreation gegönnet werde: So ist auffer des Mittwochs und Sonnabends Nachmittag, auch täglich einige Zeit hierzu ausgesetzet, in welcher sich die Scholaren in der Music und andern anständigen Übungen, doch vor à parte Bezahlung, und mit expresser Bewilligung ihrer Eltern und Verwandten, antweisen lassen. Man verstattet ihnen auch die Regel, Billard, Dame, und andere zulässige Spiele, nebst dem Spaziergehen: Doch muß hierinne nichts ohne Vorwissen des Præceptoris, so an dem Tage die Aufsicht hat, vorgenommen werden.

7. Wie man nun denen Scholaren eine honette Er gößlichkeit gönnet, und sie ohne alle slavische Furcht zu einer anständigen Freyheit zu erziehen, bemühet lebet: So ist man doch auch andererseits besorget, daß dieselbe

zu

zu keiner Irregularität ausschlagen möge. Daher man auf alles ihr Thun genau acht giebt; eines jeden Neigung so viel möglich untersucht, und dieselbe auf allewege zu verbessern trachtet. Wie denn deshalb einer von denen Præceptoribus und der Französische Hofemeister täglich der Scholaren Stuben besuchen, was sie unanständiges oder unordentliches finden anmercken, und bey der Zusammenkunft der Præceptoren Mittwochs und Sonnabends melden müssen.

Aussicht.

8. Wenn jemand von den Scholaren einiger Ver- richtung wegen in die Stadt oder sonst wohin zu gehen nöthig hat, muß er es dem Director anmelden, und ihn um Erlaubniß bitten; es wird auch ohne diese permission keinem Scholaren sein Seiten- oder ander Gewehr eingehändiget. Denen Kleinen oder auch Erwachsenen, von denen man besorget ist, daß sie unanständige Gesellschafft suchen, oder sonst sich übel aufführen möchten, wird nicht verstattet, ohne Aussicht eines Præceptoris, in die Stadt oder sonst wohin zu gehen. Des Mittwochs und Sonnabends, item in den übrigen Tagen nach denen Mahlzeiten, müssen die Scholaren anmelden, womit sie in den Frey-Stunden ihre Zeit passiren wollen: Da denn, die auswärts ihre Veränderung suchen, wie vor erwähnt ist, stets einen der Præceptoren oder den Französichen Hofemeister zu ihrem Aufseher haben, da mittlerweile der Inspector die auf der Schulen bleibende, observiret. Und damit alles in desto richtiger Ordnung gehe, hat man einige Leges aufgesetzt, welche nicht allein jedem Neu-Ankommenden bey seinem Anzuge, sondern auch denen sämtlichen Scholaren bey der ersten Conference eines jeden Quartals vorgelesen, und sie zu deren Beobachtung ermahnet werden.

Spazieren-
gehen.

9. Wöchentlich werden zwey Conferentien, als Mittwochs und Sonnabends Vormittage von 11. bis 12. Uhr gehalten: welchen ausser denen Præceptoribus, die zu denselben auch ungerufen kommen, und ohne erhebliche

Conferenz.

§

Ursache

Ursache nicht ausbleiben müssen, zuweilen einer oder mehrerer anwesenden Herren des Capituls beywohnen. In denenselben wird nicht allein von guter Einrichtung der Lectionen und Disciplinen, auch allem, was zu Verbesserung dieses Schul-Wesens dienet, deliberiret; sondern es werden auch die Verbrechen derer Scholaren, welche inzwischen von denen Inspectoribus oder andern Præceptoribus bemercket worden, untersucht, und nach denen Legibus, und denen vom Capitulo verordneten Straffen, als Cariren, Carcer, Exclusion von der Recreation, und wie es die Umstände erfodern, abgethan.

10. Und da man auch vielerley nachtheilige und ungegründete Urtheile wegen der alhier eingeführten Disciplin hat erfahren müssen; da einer über harte Straffen, ein ander über allzugrosse Gelindigkeit, Klagen wöllen; gleichwohl keine Ordnung oder Einrichtung in der Welt, am wenigsten die Erziehung Adeliccher Jugend, ohne Straffen sich zu Stande bringen läffet, so vermeinet Capitulum hierunter die Mittel-Straffe so getroffen zu haben, auch die Sachen mit solcher Vorsichtigkeit tractiren zu lassen, daß man weder der Jugend zu viel, noch der Sachen, die eine empfindliche Ahndung erfodert, zu wenig thun wird. Wie denn zu solchem Ende alles, was Straffen verdienet, nebst denen von der Conferentz dictirten Straffen, protocolliret und verzeichnet wird, damit ein jeder davon Nachricht einziehen und die Billigkeit urtheilen könne. Wie nun Capitulum hierbey alle Vorsichtigkeit gebrauchen und gewissenhaft verfahren lassen wird, so werden die Hoch-Adelichen Eltern und Vormünder hiermit ersuchet, daß, wenn hiesige studirende Jugend wegen der Disciplin sich beschweret, selbige geruhen wöllen, ehe sie der Kinder Anzeige Glauben beylegen, der Sachen Beschaffenheit von dem Capitulo oder dem Director abfordern zu lassen.

11. Hat man auf der Burg, nebst 3. Auditoriis, 24. bequeme Gemächer, so theils mit Cammern, theils mit Alcoven versehen sind, in 2. Etagen gebauet. In jedem Ge-

Straffen.

Logir.

Gemache wohnen zweene Scholaren zusammen; Auf jeglicher Etage aber logiren 1. oder 2. Præceptores. Aus ihren Gemächern können die Scholaren trucknes Fusses in die Kirche und nach den Speise-Saal kommen. An der Treppe, so zum Collegio führet, wohnet der Schul-Pförtner, der die Thüren, zu der Zeit da keine Recreation außserhalb erlaubet ist, allezeit geschlossen halten muß. Seiten und ander Gewehr wird in einem eigenen Behältniß verwahret.

12. Ist ein geraumes Gemäch angerichtet, in welchem die Edel-Leute an unterschiedenen Tischen in Gegenwart wenigstens eines Præceptoris essen, und weil viel daran gelegen, daß die Edel-Leute von Jugend auf sich am Tische manierlich und ordentlich aufführen lernen, so hat ein Franzose, Monf. Galafres, so vor diesem im Kriege gedienet, und auf der Edel-Leute Aufführung acht zu haben bestellet ist, auch die Aufsicht bey den Tischen, und erinnert, wo deshalb was zu verbessern ist. An einem Tische, wo erwehnter Herr Galafres mit speiset, wird Französisch geredet, an allen aber werden nützliche und erbauliche Discourfe, und zwar meistens nach Anleitung der Zeitungen geführt. Weil auch eine Zeit her über die Speisung hat geklaget werden wollen, so ist zur möglichen Besserung nicht nur bereits Anstalt gemacht worden; sondern Capitulum versichert auch dahin sehen zu lassen, daß die Scholaren, nach Proportion des Tisch-Geldes, mit gesunden, reinen und hinlänglichen Speisen allemahl möglichst sollen versorget werden.

13. Zur ordentlichen Bedienung ist der Schul-Diener nebst so vielen Aufwärtern bestellet, als zum Verschicken und der Aufwartung bey dem Tische vonnöthen sind. Die Stuben werden von denen Nacht-Wächtern geheizet, durch gewisse Leute täglich gereiniget, und von eben denselben die Betten gemacht. Auf die Kleider giebt ein eigener Schneider acht, und repariret, was daran zurißen ist. Das Leinen-Geräthe, wäschet und sicket eine darzu bestellte Frau.

14. Vor die Kranken trägt man Sorge, daß sie von den verordneten Weibern gewartet, auch mit guter Medicin, und der vorgeschriebenen Diät gemässen Speisen versehen werden. Diejenigen, so mit schweren Krankheiten behaftet sind, bringet man auf besondere Gemächer, damit andere durch ihren Umgang nicht inficiret werden. Den Medicum aber, die Medicamenta und die Warts-Frauen, müssen die Kranken à parte bezahlen. Sonsten hat man Gott zu danken, daß von der Foundation an, bis ietzo nicht mehr als zweene von denen Scholaren gestorben sind, ob zwar dann und wann verschiedene Krankheiten sich geäußert haben.

15. Was die Kosten anlanget, so ein Edelmann für Stube, Holz, Wäsche, Speisung, Aufwartung und Information, in Wissenschaften, Sprachen, Zeichnen und Tanzen tragen muß, belausen sich dieselben, nunmehr da das Zeichnen dazu gekommen ist, jährlich vor einen aus der Mark auf 120. Rthlr. Vor einen aus andern Provinzien auf 130. Rthlr. Solche müssen Quartaliter an die Schul-Rechnung von einem Märcker mit 30. Rthlr. von einem Auswärtigen aber mit 32. Rthlr. 12. Groschen entrichtet, und an des Capituls Korn-Schreiber, Herrn Johann Hoyer mann, der aniezo die Rechnung führet, allemahl præcisè mit Anfange des Quartals voraus gezahlet werden.

16. Trüge es sich zu, daß ein Edelmann nicht allemahl præcisè mit dem Anfange des Quartals, sondern nachher einträte, so bezahlet er nach proportion der Wochen, welche bis zum Ausgang des Quartals noch übrig seyn, und empfänget allemahl doppelte Quittungen, davon er ein Exemplar nach Hause sendet, das andere aber dem Director zu verwahren einreicht. Beym Eintritt erleget jeder Edelmann pro Accessu 14. Rthlr. und bey dem Abzuge 4. Rthlr. und muß so lange er alhier ist, ihm seinen eigenen Löffel, einen Krug, ein Douzin Servietten, seine Betten, und auf der Stube das Licht auf seine Kosten halten und anschaffen. Jedes Quar-

Kranken-
Wartung.

Kosten.

Bezahlung.

Licht und
Betten.

Quartal wird zu 13. Wochen gerechnet, und werden die Hoch-Abelichen Eltern und Vormünder nochmalen ersuchet, damit alles ordentlich gehen und besichen könne, die Prænumeration richtig und accurat zu verfügen.

Prænume-
ration.

17. Da ferner ein Hochwürdiges Dohm-Capitul in Erfahrung gebracht hat, daß einige Eltern sich über allzugrosse Kosten beschweren wollen, solche aber auf die ohne Noth bey sich habende Hofmeister und Diener, auf die überflüssige Kleidung, Naschereyen und andere unnöthige Ausgaben, insonderheit von denen, welchen das Geld von denen Ihrigen anvertrauet wird, verwendet werden, welches denn wieder des Capituls Anstalt und Meinung, aus der Eltern allzugrossen Zärtlichkeit und der Vormünder unzeitigen Gefälligkeit herühret: So ist um diesem Einwurff zu begegnen die Specification der erfoderten ordentlichen Kosten hier mit beygefüget worden, damit die geführten Rechnungen künfftig darnach untersucht werden können. Was nun die ausserordentlichen Kosten betrifft, so ist es unnöthig, auf alle Ausgaben derer Scholaren so genau acht zu haben, wenn ihnen die Gelder unter Händen gelassen werden. Ein Hochwürdiges Dohm-Capitul hat demnach zu denen Eltern und Vormündern das Vertrauen, sie werden denen Ihrigen, welche sie der hiesigen Anführung übergeben, ein gewisses wöchentlich zur Recreation ausmachen, das Geld aber allemahl an den Director, oder wenn von denen Vorgesetzten derselbe die Beforgung der Ausgaben aufgetragen haben wird, einsenden, damit ordentlich hausgehalten, alles gehörig in Rechnung gebracht, und auf die Art die überflüssigen Kosten erspart werden können. Wiedrigensfalls, und wenn dieser Intention des Capituls nicht nachgelebet werden solte, würde solchem auch und denen hiesigen Anstalten in diesem Stücke nichts beygemessen werden können. Wie dann

Extra ordin.
Kosten.

18. Inskünfftige Capitulum, ohne Noth und seine Einwilligung, einen Hofmeister oder Diener zu verstat-
ten nicht gemeinet ist; sondern solche Anstalt gemacht
hat,

Hofmeister
und eigener
Diener.

hat, daß die Eltern auch diese Kosten ersparen, und darinn mit dem Capitul einig seyn können: insonderheit da die Scholaren von Morgen bis auf den Abend fast täglich in den Stunden, übrigens aber unter beständiger Aufsicht sind, daß also die Hofmeister wenig oder nichts zu thun haben. Dieserhalb wird auch beständig ein Französischer oder anderer geschickter und belebter Mann, als ein Hofmeister auf dem Collegio gehalten werden, der die Edel-Leute zu anständiger Auführung anweisen, und achtung haben soll, daß sie auf ihren Stuben alles ordentlich und reinlich halten; auch am Tische und im Umgange ihrem Stande gemäß sich aufführen sollen. Solte jedemoch aus dringenden und erheblichen Ursachen einem Edelmann jemand zugeordnet werden müssen, und es wolten die Eltern die Kosten darzu anwenden; So hoffet das Capitul man werde solche Leute erwehlen, die desselben gute Absicht mit befördern helfen, und sie dergestalt instruiren, daß sie sich denen hiesigen Ordnungen überall unterwerffen.

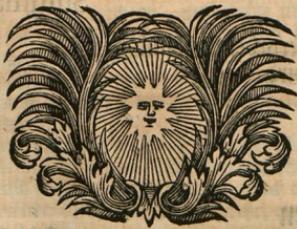
19. Wenn nun jemand seine Kinder oder Verwandte hieher zu bringen willens ist, muß er solches nicht allein dem Capitul wenigstens 4. Wochen vorher notificiren; sondern auch in redlichem Vertrauen auf dieses Schul-Werck, seine Kinder oder Verwandten so gar übergeben, daß er dieselbe auf keine Weise, denen hiesigen Ordnungen oder Legibus, die zu dem Ende hinten angefüget worden sind, zu eximiren suche; sondern dieselbe zu deren genauen Observanz und Haltung mit allem Nachdruck anhalten. Da man auch durch die Erfahrung gelehret worden, wie schwer es halte solchen Ingeniis nachzuhelfen, welche in ihren ersten Jahren versäumeret sind; So findet Capitalum vor rathsam auch diejenigen zu admittiren, welche nur das zehnte Jahr erreicht haben. Es soll zugleich vor ihre Reinigung, Wartung und Information völlig gesorget werden, und wenig mehr kosten.

20. Wer seine Kinder oder Pflegebefohlene hier wieder abzufodern willens ist, hat solches 4. Wochen vor dem

dem neu-angehenden Quartal dem Director anzuzeigen, und also dasselbe aufzusagen. Da auch die Scholaren bey ihrer Ankunfft examiniret, und ihre profectus geprüffet werden, so würden Eltern und Verwandten wohlthun, wenn sie entweder selbst, oder deren gewesene Praeceptores, oder diejenige, zu welchem sie sonst das Vertrauen haben, dem Examini beywohnen wolten. Und weil Capitulum auch Ursach hat dem Vorwurffe zu begegnen: ob hätten die jungen Edel-Leute während ihren Aufenthalt alhier nichts gelernet; so soll instünfftige keiner von hier ohne Examen weggelassen, und das von Seiner Königlichen Majestät anbefohlene Attest nicht anders ertheilet werden: Weshalb denn die Eltern und Vormünder, wenn sie eine Aenderung mit den jungen Leuten vorhaben, solches, ehe sie dieselbe denen Kindern bekant machen, dem Director zu melden haben.

Examen bey dem An- und Abzuge.

Abzug.



Specification der Kosten, welche auf dem
 hiesigen Collegio jährlich nothwendig
 erfordert werden.

	Thal. Gr.
Vor Tisch, Information, Stube, Holz, &c.	115
Dem Zeichen-Meister	5
Dem Schneider die Kleidung zu bessern	1
Der Wäscherin das Leinen-Zeug zu bessern	18
Vor den Gebrauch eines Spindes auf der Stuben	6
Neu-Jahrs Unkosten ohngefehr	3
Dem Pförtner vor Licht u. Zinte in denen Auditorien	16
Demselben das Stuben-Geschirr zu reinigen	16
Denen Laquaien die Haare und Peruquen zu accommodiren	1
Denenselben zu Schuh-Wachs	4
Vor die Französische Zeitungen höchstens	12
In die Armen-Casse	1

Summa 129. Thal.

Hierzu kommen noch außerordentlich und
 wenn es verlangt wird

Fürs Fechten	8
Rechnung zu führen	4
Fürs Kämmen	1
Für Deutsche Zeitungen	8
Das am Tisch übrig behaltene Bier auf die Stube zu bringen	12

Summa 13. Thl. 20. Gr.

NB. Die Ausländer geben bekantter massen jährlich 10. Rthlr.
 mehr an die Casse als die Märcker, und also kommen diesen
 alle nöthige ordentliche Kosten zu stehen auf 139. Rthlr.

LEGES

LEGES

Vor die Scholaren.

Die Scholaren sollen des Morgens um 6. Uhr aufstehen, und sich ankleiden: So bald zur Schule geläutet wird, müssen sie sich in dem Auditorio einfänden, und die Beth-Stunde ohne Noth und ausdrückliche Permission nicht versäumen.

2. Wer so bald er gewecket worden ist, nicht aufstehet, und sich kleidet, sondern nach ein Viertel auf 7. Uhr noch im Bette gefunden wird, der hat die ganze Recreation desselben Tages verwircket.

3. Wer unter dem Vorwand einer Unpäßlichkeit diese oder andere Stunden, oder auch die Predigt versäumt, muß desselben Tages in denen Frey-Stunden auf der Stube bleiben.

4. Nicht weniger muß auch ein jeder Scholar sich in denen Abend-Beth-Stunden fleißig einfänden, und bey dem Gebeth und Bibel-Lesen sich ehrbar und stille aufführen.

5. Nach der Abend-Beth-Stunde ist niemand zu dem andern auf die Stube zu kommen erlaubt; wer solches nicht in acht nimmet, der hat 3. Tage lang die Recreation verwircket.

6. In denen Lectionibus muß ein jeder an seinem Orte stille sitzen bleiben, nicht plaudern, auch keine ungebührende oder liebliche Stellung annehmen oder andere Unarten treiben; wer auf gütige Erinnerung solches nicht einstellen will, mag solcher Unart halber von denen Præceptoribus würcklich gestraffet, und soll hernach noch von der Conferentz zu fernerer Straffe gezogen werden.

7. Wann einige aus einem Auditorio, oder von einem Ort nach dem andern gehen, muß es sitzfam und ohne Lärm geschehen; Wie denn auch weder auf der Schule, noch auf der Gasse oder bey Tische, vielweniger aber in der Kirche, einige freche Aufführung verstatet wird.

8. Es soll niemand, der sich nicht wohl aufführet, die Erlaubniß erhalten, allein auszugehen, und wer dieselbe erlangt hat, sich aber ihrer mißbraucht, solche wieder verlieren.

9. Was von denen Præceptoribus befohlen wird, muß ohne Wiederrede augenblicklich vollzogen werden. Meinet aber ein Scholar daß ihm zu nahe geschehen sey, kan er sich deshalb bey denen Herren des Capituls melden, und Remedirung erwarten; Jedoch muß er dasjenige, was ihm befohlen worden ist, zuvor gethan haben, und soll nicht eher gehöret werden.

§

10. Gegen

10. Gegen die Præceptores müssen die Scholaren eben solchen Respect haben, als gegen ihre Eltern.

11. Wer sich denen Vorgesetzten auf einige Weise wiedersetzet, hat nach Unterschied der Umstände eine nachdrückliche Straffe vor der Conferentz zu erwarten.

12. In die Stadt zu gehen ist ohne Permissio des Directoris keinen Scholaren erlaubt, und kan solche ohne erhebliche Ursachen nicht ertheilet werden.

13. Gewehr muß niemand auf seiner Stube haben, sondern bey seiner Ankunfft, oder wenn er Erlaubniß in die Stadt zu gehen und auszureisen gehabt hat, so gleich nach seiner Retour dem Inspectori zur Verwahrung einhandigen.

14. Pulver, Schroot, Kugeln, Granaten, Schwermere und dergleichen, ist keinen Scholaren auf der Stube zu haben erlaubt.

15. In denen Stuben müssen die Scholaren in ihren Sachen Reinlichkeit und Ordnung observiren, dahero wenigstens des Morgens und Abends aufräumen.

16. Mittags præcise um 12. und Abends um 7. Uhr, müssen die Scholaren sich im Auditorio versammeln, mit einander zu Tische, auch so bald abgeessen und gebethet, dahin wieder zurück gehen, ihre Recreation anzuzeigen, und von dem Inspectori zu nehmen, damit nicht einer hier der andere dahin lauffe.

17. Wer nicht, so bald als zu Tische geläutet worden ist, sich in dem Auditorio einfindet, hat zu gewarten, daß er in seiner Stuben eingerieget, und die Mahlzeit über ungeessen allda gelassen werde.

18. Bey andern zu Gaste, und sonst vom Tische, muß keiner ohne Noth und Vorwissen des Directoris bleiben, auch ohne Consens des Capituls nicht auswärtig einen Tisch annehmen.

19. Bey Tische soll ein jeder ehrbahr und vernünftig sich auführen, und nichts unanständiges vornehmen: Wer dawieder handelt, gehet der Mahlzeit quit, und da ihm von den Præceptoribus befohlen wird, von der Mahlzeit zu bleiben, und er nicht pariret, so soll er deswegen in der Conference gestrafft werden.

20. Wer am Französichen Tische nicht Françoisch, sondern eine andere Sprache redet, muß vor jedesmahl etwas, nach gutfinden derer Vorgesetzten die da mit speisen, in die Armen-Casse geben; und wenn er wieder diesen Legem mit Vorsas thäte, hat er andere Correction zu gewarten. Auf eben diese Art soll auch das Fluchen und unartige Reden, bey diesem und denen andern Tischen geahndet werden.

21. Des Sonntags müssen die Scholaren, so bald geläutet wird, im Auditorio seyn, ihre Bibel und Gesang-Buch mit sich nehmen, und wenn das öffentliche Morgen-Gebeth verrichtet ist, mit denen Præceptoribus nach der Kirche, und mit ihnen wieder nach

nach dem Collegio gehen. Unter wählenden Gottes-Dienst sollen sie still und attent seyn, auch nachher mit denen Præceptoribus wieder zugleich zurück gehen, und dem Examine der Pre-
digt beywohnen.

22. Bibel, Gesang-Buch und das hier eingeführte Gebeth müssen die Scholaren zu denen Morgen- und Abend-Beth-Stunden, so wie zur Kirchen allemahl mitbringen.

23. Weil des Sonntags denen Scholaren vor 4. Uhr kein Spazier-gehen zu verstaten ist, sollen dieselbe in ihrer Stube sich stille halten, und von denen Præceptoribus zu geistlichen und erbaulichen Discoursen oder Meditationen angewiesen werden.

24. In denen hohen Fest-Tagen, Ostern, Pfingsten, Weynachten, soll niemanden ohne Noth und hinlängliche Ursachen nach Hause oder sonst wohin zu reisen erlaubt seyn.

25. Ausser denenjenigen Ferien so ein Hochwürdiges Dohm-Capitul zu der Scholaren Divertissement verstatet, soll keinem Scholaren erlaubt werden nach Hause zu reisen, es wären denn dringende Ursachen vorhanden, welche alsdenn müssen angeführt, und dem Capitul oder der Conferentz angezeigt werden. Wenn Hundes-Tage Ferien verstatet werden, sollen dieselben im Augusto angehen, und nicht länger als 3. Wochen dauern.

26. Es muß keiner unter den Scholaren auf die Schule oder Stube ohne Vorwissen der Inspectorum jemand fremdes zu sich lassen, auch keiner ohne gültige Ursache auf des andern Stube kommen.

27. Ein jeder Scholar muß seine eigene Bücher, Feder und Pavier haben und anschaffen, selbe auch allezeit ordentlich in das Auditorum mitbringen.

28. Es soll ein jeder Scholar so fort bey seinem Antritt einen Catalogum seiner Bücher und alles bey sich habenden Geräths dem Director übergeben.

29. Es muß niemand mit dem andern einigen Vertausch oder Verfehrung und Handel haben: Was aber einer dem andern giebet, muß mit Bewilligung der Præceptorum geschehen, es soll auch keiner dem andern etwas ohne derselben Consens leihen.

30. Denen Laquaien und andern Aufwärtern des Collegii, oder auch andern Leuten, soll kein Scholar von seinen abgelegten Sachen oder sonst etwas ohne ermeldten Consens schencken oder verhandeln, auch nicht bey seinem Abzuge.

31. Briefe sollen alle in denen Frey-Stunden geschrieben und mit dem Famulo zu einer Zeit nach Gelegenheit der Posten fort geschicket werden.

32. Toback schmauchen und Würfel-Spiel wird bey hiesiger Schule durchaus nicht verstatet: Zum Divertissement aber

sind ihnen erlaubt Billard, die Regeln und das Brett-Spiel. In Charten aber kein ander Spiel als à l'hombre, jedoch dieses alles jederzeit mit Permission derer Præceptorum und ohne Geld.

33. Wer um Geld schielet, oder bey einem Spiele Zanck und Verdruß anfängt, soll dazu binnen einiger von der Conferentz anzusehenden Zeit keine Erlaubniß wieder erhalten.

34. Auf den Wasser ohne Beyseyn eines Vorgesetzten zu fahren, item ohne Einwilligung des Directoris, nach Creuz oder in die bey der Stadt alhier gelegene Weinberge und Gartens zu gehen, ist verbotthen.

35. Nach der Abend-Mahlzeit spazieren zu gehen, ist nur im Sommer und in langen Tagen, nicht aber im Winter, und wenn es nach 8. Uhr finster wird, erlaubt, als zu welcher Zeit die Scholaren mit denen Vorgesetzten so gleich von dem Speise-Saal auf das Collegium gehen müssen.

36. Wer zu Winters Zeit des Mittwochs, Sonnabends und Sonntags Nachmittags, zur Zeit da es finster wird, das Spazierengehen mißbraucher, dem soll solche Freyheit vor der Conferentz genommen werden.

37. Alles schimpffen, schlagen, veriren und unartiges scherzen ist bey Straffe des Carcers und anderer Ahndung verbotthen.

38. Präcise um 10. Uhr des Abends müssen die Scholaren zu Bette gehen, und ihr Licht auf denen Tischen, nicht aber bey denen Betten austhun. Wer bey dem Visiren nach 10. Uhr ohne dringende Ursache noch aufgefunden wird, dem soll nicht nur das Licht ausgethan werden, sondern er hat auch die Recreation des folgenden Tages verwircket, und andere Ahndung zu gewarten.

39. Auszureiten, auf Cariolen oder auch sonst ohne Beyseyn eines Vorgesetzten auszufahren, item allein aus schieffen zu gehen, ist nicht erlaubt.

40. Soltten sich künftig noch Umstände finden, die eine besondere Verordnung und mehrere Befehle erfoderten; müssen die Edel-Leute sich gleichfalls darnach richten, und des Capituls Anstalten ohne Ausnahme sich gefallen lassen, als welches nichts, als was zu des studirenden Adels Fortkommen dienet, verordnen wird.



Kg 2908

40

(II.)



M



(2) (12)

Eines Hochwürdigen
Dohm = Capituls
zu Brandenburg

Seue

TIFICA
TION,

ständige Einrichtung
welche von Demselben zur
s Nidelichen COLLEGII alhier
et und bestatiget worden
ist.

BRANDEBURG,
Christian Hallen, Königl. Preussif. privil. Buchdr.
1727.

